



Westdeutscher
Tischtennis-Verband e.V.
Kreis Euskirchen

Satzung
des Kreises Euskirchen

Stand: 08.06.2011

Wird im Text der Satzung bei Funktionsbezeichnungen die männliche Sprachform verwendet, so sind unabhängig davon alle Ämter grundsätzlich mit Frauen und Männern besetzbar.

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung ist für alle dem Kreis Euskirchen durch den Westdeutschen Tischtennis-Verband e.V. (WTTV e.V.) zugeordneten Mitglieder gültig. Das Verbandspräsidium und die Bezirksvorsitzenden können das Kreisgebiet gemäß § 1 (2) der Satzung des WTTV e.V. ändern.

§ 2 Organe des Kreises

(1) Organe des Kreises sind

- die Kreisversammlung,
- der Kreisvorstand,
- die von der Kreisversammlung gewählten Ausschüsse.

(2) Die Organe des Kreises sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung des WTTV e.V. und deren Anlagen sowie die der Wettspielordnung des DTTB und der zusätzlichen Anordnungen des WTTV e.V. einzuhalten, die satzungsgemäßen Weisungen und Anordnungen des Verbandes und ihres übergeordneten Bezirkes durchzuführen und deren Einhaltung und Durchführung zu überwachen und durchzusetzen. Diese gehen auch Beschlüssen der Kreisversammlung vor.

§ 3 Kreisversammlung

(1) Die Kreisversammlung ist oberstes Organ des Kreises. Sie findet einmal im Jahr statt. Die Kreisversammlung ist beschlussfähig, wenn die stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 3 (2) der Satzung ordnungsgemäß eingeladen worden sind.

Außerordentliche Kreisversammlungen müssen auf Verlangen des Verbandspräsidiums oder des Bezirksvorstandes, auf Beschluss des Kreisvorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Kreises einberufen werden. Bei außerordentlichen Kreisversammlungen genügt eine Einladungsfrist von zwei Wochen.

(2) Der Vorsitzende beruft die Kreisversammlung mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung ein. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen dem Vorsitzenden in schriftlicher Form mindestens zwei Wochen vor der Kreisversammlung vorliegen.

(3) Die Kreisversammlung nimmt die Berichte des Vorsitzenden für den Kreisvorstand, des Kassenwartes, des Sportwartes für den Sportausschuss und des Jugendwartes für den Jugendausschuss schriftlich entgegen. Die Berichte des Vorsitzenden des Spruchausschusses und der Kassenprüfer sowie weitere Berichte der Mitglieder des Kreisvorstandes und der Ausschüsse können mündlich vorgetragen werden.

(4) Auf der Kreisversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur durch einen Angehörigen des abstimmenden Mitgliedes ausgeübt werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat. Je eine Stimme steht jedem amtierenden Mitglied des Kreisvorstandes zu. Niemand darf mehr als zwei Stimmrechte ausüben.

(5) Die Kreisversammlung wählt und entlastet die Mitglieder des Kreisvorstandes und der Ausschüsse. Sie wählt außerdem die Mitglieder des Spruchausschusses, die Kassenprüfer, die Ersatzkassenprüfer, die Delegierten zum Verbandstag und die Delegierten zur

Bezirksversammlung. Sie beschließt Änderungen der Satzung – vorbehaltlich der Genehmigung des Verbandspräsidiums.

(6) Die Kreisversammlung kann einen Zuschlag zu den Mitgliedsbeiträgen des Verbandes für Zwecke des Kreises beschließen. Die Kreisversammlung genehmigt den Haushaltsplan.

(7) Jeder Amtsträger, dem die Kreisversammlung das Vertrauen entzieht, muss sein Amt niederlegen.

(8) Die Beschlüsse der Organe des Kreises werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Zu Satzungsänderungen ist Zweidrittelmehrheit erforderlich.

(9) Auf Antrag eines Mitgliedes der Kreisversammlung ist durch Stimmzettel abzustimmen.

(10) Erreicht bei Wahlen niemand die absolute Stimmenmehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen erforderlich. Hat am ersten Wahlgang nur ein Bewerber teilgenommen, der die Mehrheit nicht erreicht hat, schließt sich ein zweiter Wahlgang an, zu dem dieser Bewerber und auch weitere Bewerber zugelassen sind. Ist ein anderer Bewerber nicht vorhanden, so ist dieser Wahlgang im Rahmen einer neuen Wahlversammlung zu verhandeln.

(11) Die Beisitzer und Ersatzbeisitzer der Ausschüsse werden in einem Wahlgang mit einfacher Mehrheit gewählt. Eine gemeinsame Wahl ist auf Antrag eines Mitgliedes der Kreisversammlung möglich.

(12) Über jede Kreisversammlung ist ein Protokoll zu führen, in dem die zur Abstimmung gestellten Anträge und die dazu gefassten Beschlüsse festzuhalten sind. Liegen schriftliche Anträge vor, sind diese dem Protokoll beizufügen, auch wenn sie abgelehnt wurden. Der Vorsitzende und der Protokollführer unterschreiben das Protokoll. Eine Abschrift des Protokolls ist dem Verband und dem übergeordneten Bezirk zu übersenden.

§ 4 Kreisvorstand

(1) Der Kreisvorstand besteht aus mindestens drei Personen. Innerhalb des Kreisvorstandes sind folgende Ämter zu besetzen:

- Vorsitzender,
- Stellvertretender Vorsitzender,
- Geschäftsführer,
- Kassenwart,
- Sportwart,
- Damenwart,
- Seniorenwart,
- Jugendwart,
- Pressewart,
- Schiedsrichter-Obmann,
- Beauftragter für Ehrungen,
- Beauftragter für Vereinsentwicklung,
- Beauftragter für Lehrwesen.

Auf Beschluss der Kreisversammlung können Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder in den Kreisvorstand aufgenommen werden.

Die Aufgaben der Mitglieder des Kreisvorstandes sehen wie folgt aus:

a) Vorsitzender

Der Vorsitzende ist der offizielle Vertreter des Kreises. Der Vorsitzende ist berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.

b) Stellvertretender Vorsitzender

Der Stellvertretende Vorsitzende vertritt im Verhinderungsfall des Vorsitzenden den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten.

c) Geschäftsführer

Der Geschäftsführer ist für die administrativen Vorgänge verantwortlich.

d) Kassenwart

Der Kassenwart ist an die Finanzordnung des WTTV e.V. gebunden und führt die Kassengeschäfte.

e) Sportwart

Der Sportwart ist für den sportlichen Ablauf der Herrenklassen verantwortlich. Dazu gehören auch Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften sowie Pokal- und Ranglistenspiele.

f) Damenwart

Der Damenwart ist für den sportlichen Ablauf der Damenklassen verantwortlich. Dazu gehören auch Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften sowie Pokal- und Ranglistenspiele.

g) Seniorenwart

Der Seniorenwart ist für den sportlichen Ablauf der Seniorenklassen verantwortlich. Dazu gehören auch Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften sowie Pokal- und Ranglistenspiele.

h) Jugendwart

Der Jugendwart ist der Vertreter des Kreises gemäß der Jugendordnung des WTTV e.V. Er koordiniert die Jugendarbeit auf Kreisebene.

i) Pressewart

Dem Pressewart obliegen die Berichterstattung in den amtlichen Organen des DTTB und des WTTV e.V. sowie die Weiterleitung von Informationen an die Mitarbeiter der örtlichen Presse.

j) Schiedsrichter-Obmann

Dem Schiedsrichter-Obmann obliegen die dem Ausschuss für Schiedsrichter des WTTV e.V. zugewiesenen Aufgaben, soweit sie unmittelbar oder in entsprechender Anwendung in die Zuständigkeit des Kreises fallen.

k) Beauftragter für Ehrungen

Dem Vorsitzenden des Ehrungsausschusses obliegen die dem Ausschuss für Ehrungen des WTTV e.V. zugewiesenen Aufgaben, soweit sie unmittelbar oder in entsprechender Anwendung in die Zuständigkeit des Kreises fallen, und die in der Ehrenordnung des Kreises Euskirchen genannten Aufgaben.

l) Beauftragter für Vereinsentwicklung

Dem Beauftragten für Vereinsentwicklung obliegen die dem Ausschuss für Vereinsentwicklung des WTTV e.V. zugewiesenen Aufgaben, soweit sie unmittelbar oder in entsprechender Anwendung in die Zuständigkeit des Kreises fallen.

m) Beauftragter für Lehrwesen

Dem Beauftragten für Lehrwesen obliegen die dem Ausschuss für Trainer-Aus- und -Fortbildung des WTTV e.V. zugewiesenen Aufgaben, soweit sie unmittelbar oder in entsprechender Anwendung in die Zuständigkeit des Kreises fallen.

Die unter a) - d) genannten Ämter sind mit mindestens drei verschiedenen Personen zu besetzen. Der Vorsitzende kann nicht Kassenwart sein.

(2) In dringenden Fällen kann der Vorsitzende – im Verhinderungsfalle der Stellvertretende Vorsitzende – durch einstweilige Anordnungen Befugnisse, die sonst der Kreisversammlung vorbehalten sind, ausüben. Diese einstweiligen Anordnungen sind spätestens innerhalb eines Monats der Kreisversammlung zur Genehmigung vorzulegen, andernfalls verlieren sie ihre Gültigkeit.

(3) Der Kreisvorstand vollzieht die Beschlüsse der Kreisversammlung und erledigt die laufenden Geschäfte. Die Kreisvorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder vom Stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Kreisvorstandes eingeladen wurden und wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Kreisvorstandes anwesend ist.

§ 5 Sportausschuss

Zum Sportausschuss gehören:

- Sportwart (Vorsitzender),
- Stellvertretender Sportwart,
- Damenwart,
- Seniorenwart,
- Jugendwart,
- Beisitzer für besondere und zusätzliche Aufgaben.

Der Sportausschuss ist neben den in § 4 (1) e) – g) genannten Aufgaben zuständig für:

- die Prüfung und Genehmigung der Mannschaftsaufstellungen der Herren-, Damen- und Seniorenmannschaften,
- die Festlegung der Auf- und Abstiegsregelung der Herren-, Damen- und Seniorenmannschaften auf Kreisebene,
- die Bildung der Spielklassen und Einteilung von Gruppen innerhalb der Spielklassen bei den Herren-, Damen- und Seniorenmannschaften auf Kreisebene,
- die Nominierung von Herren, Damen und Senioren zu den Bezirksmeisterschaften,
- die Nominierung von Herren, Damen und Senioren zu Ranglistenspielen des übergeordneten Bezirkes.

Die Sportausschusssitzungen werden vom Sportwart oder vom Stellvertretenden Sportwart einberufen und geleitet.

§ 6 Jugendausschuss

Zum Jugendausschuss gehören:

- Jugendwart (Vorsitzender),
- Stellvertretender Jugendwart,
- Mädchenwart,
- Schülerinnenwart,

- Jungenwart,
- Schülerwart,
- Besitzer für besondere und zusätzliche Aufgaben.

Der Jugendausschuss ist neben den in § 4 (1) h) und § 6 a) – d) genannten Aufgaben zuständig für:

- die Prüfung und Genehmigung der Mannschaftsaufstellungen der Nachwuchsmannschaften,
- die Festlegung der Auf- und Abstiegsregelung der Nachwuchsmannschaften auf Kreisebene,
- die Bildung der Spielklassen und Einteilung von Gruppen innerhalb der Spielklassen bei den Nachwuchsmannschaften auf Kreisebene,
- die Nominierung von Jugendlichen zu den Bezirksmeisterschaften,
- die Nominierung von Jugendlichen zu Ranglistenspielen des übergeordneten Bezirkes,
- die Nominierung und Betreuung von Jugendlichen bei Auswahlspielen des Kreises,
- die Organisation und Durchführung von Trainings- und Lehrgangsmaßnahmen.

Die Jugendausschusssitzungen werden vom Jugendwart oder vom Stellvertretenden Jugendwart einberufen und geleitet.

Die weiteren Aufgaben sehen wie folgt aus:

a) Mädchenwart

Der Mädchenwart ist für den sportlichen Ablauf der Mädchenklassen verantwortlich. Dazu gehören auch Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften, Pokalspiele und Ranglistenspiele.

b) Schülerinnenwart

Der Schülerinnenwart ist für den sportlichen Ablauf der Schülerinnenklassen verantwortlich. Dazu gehören auch Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften, Pokalspiele und Ranglistenspiele.

c) Jungenwart

Der Jungenwart ist für den sportlichen Ablauf der Jungenklassen verantwortlich. Dazu gehören auch Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften, Pokalspiele und Ranglistenspiele.

d) Schülerwart

Der Schülerwart ist für den sportlichen Ablauf der Schülerklassen verantwortlich. Dazu gehören auch Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften, Pokalspiele und Ranglistenspiele.

§ 7 Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Mitglieder des Kreisvorstandes und der Ausschüsse beträgt zwei Jahre.

In den Jahren mit ungerader Zahl stehen zur Wahl: Vorsitzender, Kassenwart, Sportwart, Seniorenwart, Pressewart, Beauftragter für Ehrungen und Beauftragter für Lehrwesen.

In den Jahren mit gerader Zahl stehen zur Wahl: Stellvertretender Vorsitzender, Geschäftsführer, Damenwart, Jugendwart, Schiedsrichter-Obmann und Beauftragter für Vereinsentwicklung.

(2) Die Wahl der Stellvertretenden Vorsitzenden und der Beisitzer in den Ausschüssen erfolgt in den Jahren mit ungerader Jahreszahl.

§ 8 Spruchausschuss

Der Spruchausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzbeisitzern. Seine Befugnisse sind aus der Rechts- und Verfahrensordnung des WTTV e.V. ersichtlich.

Die Wahl der Mitglieder des Spruchausschusses erfolgt in den Jahren mit ungerader Zahl.

Die Mitglieder des Spruchausschusses dürfen nicht dem Kreisvorstand und den Ausschüssen angehören.

Kein Mitglied des Spruchausschusses darf an einem Verfahren mitwirken, von dem es selbst, sein Verein oder ein Angehöriger seines Vereins betroffen ist.

§ 9 Kassenprüfer

Die Wahl der Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer erfolgt in den Jahren mit gerader Jahreszahl.

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Kreisvorstand und den Ausschüssen angehören.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Kreisversammlung am 08.06.2011 beschlossen und nach Maßgabe des § 50 (3) der Satzung des WTTV e.V. genehmigt.